

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Westerberg-Nord" zugl. 1. Änderung "Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet Nord". Die Begrenzung ist in der Anlage dargestellt.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne von § 2 (1) NBauO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

Dachdeckung, Dachfarbe und Dachneigung.

(1) Für nicht begrünte und nicht mit Metall gedeckte geneigte Dächer sind nur nichtglänzende Dachdeckungen zulässig.

(2) Dachdeckungen sind nur in den Farben orange, rot, grau und braun, wie folgt zu verwenden:

Farbreihe ORANGE: RAL 2001, 2002, 2003, 2004

Farbreihe ROT: RAL 3000, 3003, 3009, 3011, 3013

Farbreihe GRAU: RAL 7010, 7013, 7015, 7016, 7024, 7026

Farbreihe BRAUN: RAL 8004, 8012, 8015

Als verbindliche Farbkarte ist das Farbregister RAL 840 zu verwenden.

Für Metalldeckungen sind nur Metallfarben zulässig.

(3) Für Wintergärten und überdeckte Terrassen sind auch transparente, nicht getönte Dachdeckungen zulässig. Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien sind Sonnenkollektoren und Solarzellen zulässig.

(4) Die Dachneigung der Hauptdächer muss mindestens 10° betragen.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig gem. § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

GEMEINDE CREMLINGEN
ORTSCHAFT SCHANDELAH

WESTERBERG-NORD
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
zugl. 1. Änderung Wohn-, Misch- und
Gewerbegebiet Nord"

BEBAUUNGSPLAN

Stand: § 3 (2) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdtl - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig